

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 35
Sekretariat Frau Plätke**

**Berlin, den 01.06.2021 / AGI
Unser Zeichen 319/2021-AGI
Bitte stets angeben!**

**In der Verwaltungsstreitsache
[REDACTED] ./ Land Berlin
VG 2 K 99/21**

wird die Klage nach erfolgter Akteneinsicht wie folgt begründet:

Der Kläger hat gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Bln Anspruch auf
Zugänglichmachung der angefragten Informationen.

I.

Zunächst wird der Sachverhalt wie folgt ergänzt:

Aus dem Verwaltungsvorgang ergibt sich aus einem Vermerk auf Bl. 7 d.A.,
dass insgesamt 9 Seiten Unterlagen zur Anfrage des Klägers vorhanden sind.
Dabei handelt es sich um eine formelle Nachricht, einen Verlaufsbericht im
Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und
Sachbearbeitung (POLIKS) sowie einen Verlauf im Einsatzprotokollsystem
EPSweb.

Ein Teil der Unterlagen sei als VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS – NfD)
eingestuft und die Unterlagen ließen Rückschlüsse auf polizeiliche
Einsatztaktik zu.

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen Dette, Nacken, O'güt & Koll.
Dortmund Stein Rogalla
Frankfurt a.M. Büdel Rechtsanwälte
Frankfurt a.M. Franzmann Geilen Brückmann

Freiburg Schubert Ulbrich Czuratis
Hamburg Müller-Knapp Hjort Wulff
Hannover Arbeitnehmeranwälte Hannover
Mannheim Dr. Growe & Kollegen

München huber.mücke.helm
Münster Meisterernst Manstetten
Nürnberg Manske & Partner
Stuttgart Baril & Weise
Wiesbaden Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Weiter ist aus dem Vermerk ersichtlich, dass eine Dienstkraft des gehobenen Dienstes eine Stunde für die Zusammenstellung der 9 Seiten Unterlagen benötigen würde.

In einem weiteren Vermerk auf Bl. 11 d.A. wird ausgeführt, dass zu vermuten sei, dass die Unterlagen in Gänze einsatztaktische Informationen enthielten und deshalb nicht herausgegeben werden könnten. Tätigkeitsberichte aus POLIKS gebe man ohnehin nicht heraus. Das Einsatzprotokollsystem sei möglicherweise insgesamt als VS – NfD eingestuft.

II.

Der Anspruch aus § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Bln normiert einen umfassenden und insoweit voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Akten im Sinne von § 3 Abs. 2 IFG Bln, als dass in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Lediglich beim Vorliegen einer der in §§ 5 ff IFG Bln geregelten Einschränkungen kann der Anspruch ausgeschlossen sein.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall, insbesondere nicht vollständig und zeitlich unbeschränkt.

1.

Der Beklagte beruft sich im Ablehnungsbescheid vom 21.10.2020 auf den Auskunftsverweigerungsgrund des § 9 Abs. 1 IFG Bln. Er führt aus, dass die Gefahr bestehe, dass sich Dritte zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen könnten, dass eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert wäre, wenn sie Kenntnis über polizeitaktische Abläufe, Einsatzkonzeptionen und Kräfteansätze erlangten.

Es ist zunächst anzumerken, dass die in §§ 5 – 11 IFG abschließend aufgezählten Ausschlussgründe restriktiv auszulegen sind. Sinn und Zweck des IFG Bln ist es ausweislich seines § 1 Transparenz herzustellen und Kontrolle von hoheitlichen Aufgaben, die der Beklagte zu erfüllen hat, zu ermöglichen. Dabei ist ausdrücklich bezweckt, dass hoheitliches Handeln auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.09.2011 – OVG 12 N 97.10, Rn. 6). Durch das IFG Bln soll ausweislich seines § 1 durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Die Ausschlussgründe des § 9 Abs. 1 S. 1 IFG Bln dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz bestimmter Verfahren, deren Erfolg durch die vorzeitige Offenlegung des Akteninhalts in Frage gestellt wird (VG Berlin, Urteil vom 07.10.2010 – 2 K 71.10, Rn. 24).

Der Beklagte kommt in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG Bln schon seiner Darlegungslast nicht nach. Er lässt bereits offen, auf welchen Satz von § 9 Abs. 1 IFG Bln er sich bezieht und innerhalb dessen, auf welchen der dort jeweils geregelten Fälle. Er macht in Bezug auf die vom Kläger gestellte Anfrage, die nach seiner eigenen Aussage zur Offenlegung von 9 Seiten Akteninhalt führen würde, lediglich pauschal geltend, dass hierdurch eine „effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert wäre“. Dies ist nicht ausreichend, um sich auf einen Ausschlussgrund zu berufen.

Die hierzu gemachten Angaben müssen plausibel darlegen, warum ein – und welcher – Ausschlussgrund vorliegen soll und dabei so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass dem Gericht die Überprüfung ermöglicht wird (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – 2 K 92.15, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08, Rn 32 ff.).

Dies geschieht durch die Ausführungen des Beklagten nicht. Weder wird klar, auf welchen der in § 9 Abs. 1 IFG Bln geregelten Fälle er sich berufen möchte, noch, warum 9 Seiten Akteninhalt über einen vergangenen Einsatz es der Berliner Polizei grundsätzlich wesentlich erschweren sollten, ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen.

Dabei scheint der Beklagte schon zu verkennen, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Recht auf Akteneinsicht nur solange und soweit ausschließt, wie die in diesem Absatz geregelten Ausschlussgründe vorliegen. Dass es darum geht, eine *vorzeitige* Offenlegung auszuschließen, ergibt sich auch aus § 9 Abs. 2 IFG Bln, der den Ausschluss für lediglich drei Monate sowie eine entsprechende Befristung vorsieht. Eine solche hat der Beklagte jedoch trotz ausdrücklichen Antrags des Klägers hierauf in seinem Widerspruch vom 28.10.2020 nicht vorgenommen.

2.

Im Widerspruchsbescheid vom 08.01.2021 nimmt der Beklagte zunächst auf die Begründung des Ablehnungsbescheides Bezug ohne sie weiter zu substantiieren.

Er ergänzt, dass außerdem der Ausschlussgrund des § 11 IFG Bln gegeben sei, da die Beauskunftung zu einer Gefährdung des Gemeinwohles führen würde. Die Begründung unterscheidet sich dabei lediglich geringfügig von der zu § 9 Abs. 1 IFG Bln. Der Beklagte führt nun aus, dass die Auskunft strategische Polizeiarbeit aufdecken würde und damit das

Gemeinwohl gefährdet wäre. Abgesehen davon, dass der Beklagte hier den falschen Prüfungsmaßstab zugrunde legt, da § 11 IFG Bln eine schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls fordert, ist nicht ersichtlich, worin diese bestehen und wie sie durch die Offenlegung von 9 Seiten Akteninhalt zu einem vergangenen Polizeieinsatz eintreten soll. Bereits der geringe Umfang der Unterlagen, die zu der Anfrage des Klägers vorliegen, spricht dagegen, dass sich hieraus polizeiliche Strategien ergeben könnten. Zudem handelt es sich ausweislich der Akte hauptsächlich um Verlaufsberichte, was ebenfalls dagegen spricht.

Mit dieser knappen und vagen Begründung kommt der Beklagte seiner Darlegungslast erneut nicht ausreichend nach. Eine gerichtliche Überprüfung wird so nicht ermöglicht.

3.

Der Beklagte verweist im Widerspruchsbescheid weiter darauf, dass über polizeiliche Ermittlungsarbeit grundsätzlich keine Auskunft erteilt werde, da hierdurch der Erfolg dieser Tätigkeit in Frage gestellt würde.

Diese Aussage lässt besorgen, dass der Beklagte den Zweck des IFG Bln, der in dessen § 1 dem Gesetz vorangestellt wird (s.o.), verkennt, obwohl er ihn im Widerspruchsbescheid selbst zitiert. Grundsatz ist danach die Auskunftserteilung.

Es ist auch erneut nicht nachvollziehbar dargestellt, warum jede polizeiliche Ermittlungsarbeit dadurch „in Frage gestellt“ werden sollte, dass dem Kläger 9 Seiten Akteninhalt über einen vergangenen Einsatz offengelegt werden. Zudem ist schon fraglich, ob der Beklagte bei dem Einsatz oder den Einsätzen, zu denen der Kläger Informationen angefragt hat, ermittelnd tätig geworden ist oder nicht eher zur Gefahrenabwehr.

Auch diese unsubstantiierten Ausführungen können einen Anspruchsausschluss nicht rechtfertigen. Der Beklagte genügt auch hier den Anforderungen an seine Darlegungslast nicht.

4.

Der Beklagte führt im Widerspruchsbescheid weiter aus, dass die Ansicht des Klägers, dass es sich bei den angefragten Unterlagen nicht ausschließlich um schützenswerte Informationen gemäß § 9 Abs. 1 IFG Bln handeln würde, nicht durchgreifen könne. Ein Auseinanderdividieren von schützenswerten und nicht schützenswerten Informationen zu einem Polizeieinsatz würde nur noch „Informationsfragmente“ übriglassen, die keinen Informationsgewinn für den Anfragenden ergeben würden.

Hierzu ist anzumerken, dass der Beklagte hiermit einräumt, dass die vom Kläger angefragten Informationen auch nach seiner Ansicht nicht vollständig von einem Ausschlussgrund erfasst sind. Dies ist ihm also bewusst, er hat es aber dennoch unterlassen, dem Kläger die Informationen zugänglich zu machen, die auch nach seiner Ansicht nicht geheimhaltungsbedürftig sind.

Dies, obwohl ihn § 12 IFG Bln eben hierzu verpflichtet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er der Ansicht ist, dass der Anfragende hierdurch einen Informationsgewinn hat oder nicht. Er hat die angefragten Informationen im Zweifel Wort für Wort durchzugehen und dem Kläger die Informationen zugänglich zu machen, die nicht von einem Ausschlussgrund erfasst sind (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – 2 K 92.15, Rn. 23).

5.

Soweit der Beklagte weiter ausführt, dass Auslöser und Ziel von Einsätzen nicht veröffentlicht werden könnten, da sie durch Ermittlungsarbeit gewonnen werden, wird wiederholt, dass bereits nicht nachvollziehbar ist, warum sämtliche Informationen im Zusammenhang mit polizeilicher Ermittlungsarbeit von einem im IFG Bln vorgesehenen Ausschlussgrund erfasst sein sollen.

Auch dürften sich die Auslöser von polizeilichen Einsätzen nicht ausschließlich aus polizeilicher Ermittlungsarbeit ergeben, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr (etwa bei geplanten Großveranstaltungen, angezeigten Versammlungen oder Notrufen). Da der Auslöser eines Einsatzes jedenfalls auch über dessen Ziel bestimmt, trifft dies auf diese ebenso zu.

6.

Anders als der Beklagte im Widerspruchsbescheid schließt, ist dieser somit keineswegs ermessensfehler- und beanstandungsfrei ergangen. Anhand des Akteninhalts ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte den Antrag des Klägers überhaupt unter Berücksichtigung des in § 1 IFG vorgesehenen Gesetzeszwecks geprüft hat. Insoweit stand ihm jedoch bereits kein Ermessen zu. Auch seinen Verpflichtungen aus den §§ 9 Abs. 2 und 12 IFG Bln ist der Beklagte nicht nachgekommen. Auch insoweit war ihm Ermessen nicht eröffnet.

Vielmehr entsteht aus den in der Akte des Beklagten enthaltenen Vermerken sowie seinen Ausführungen in den hier gegenständlichen Bescheiden der Eindruck, dass der Beklagten den Zweck des IFG Bln verkennt oder aber für sich eine grundsätzliche Ausnahme reklamieren möchte, die dieses jedoch nicht vorsieht.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

